

# VERANLAGUNGSREGELN DER DEICHSCHAU RINDERN

## für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 33 der Satzung der Deichschau Rindern vom 07. Dezember 2010 / Neufassung ab 01. Januar 2011, bekannt gemacht im Amtsblatt der Bez.Reg. Düsseldorf vom 24. März 2011, S. 134 ff, erhebt die Deichschau Rindern von ihren Mitgliedern Beiträge, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der Aufgaben des Deichverbandes erforderlich sind.

Gemäß § 33 Abs. 6 der Deichschausatzung werden die Einzelheiten der Erhebung in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt.

Deshalb hat der Erbentag am 21. Januar 2026 folgende Veranlagungsregeln für das o.a. Haushaltsjahr beschlossen:

**Zur Erfüllung der Aufgaben der Deichschau und des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze werden folgende Beiträge erhoben:**

### **1. Grundbeitrag**

Zu jeder der nachfolgenden Beitragsarten wird zur Finanzierung der Verwaltungskosten ein Grundbeitrag erhoben.

### **2. Beitrag für den Hochwasserschutz**

Für den Hochwasserschutz des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze wird gemäß § 35 der Deichschausatzung für die hochwassergefährdeten Gebiete der Deichschau ein Hochwasserschutz-Beitrag erhoben.

### **3. Beitrag für den Bau und Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke**

Für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze wird gemäß § 36 der Deichschausatzung für das gesamte Deichschaugebiet ein Schöpfwerksbeitrag erhoben.

### **4. Beitrag für die Gewässerunterhaltung**

Für die Gewässerunterhaltung der Deichschau Rindern wird gemäß § 37 der Deichschausatzung für das gesamte Deichschaugebiet ein Gewässerunterhaltungsbeitrag erhoben.

### **5. Beitrag für naturhaushaltliche Aufgaben / Deichverband Kleve-Landesgrenze**

Für die Erfüllung naturhaushaltlicher Aufgaben / Deichverband Kleve-Landesgrenze wird gemäß § 37a der Deichschausatzung für das gesamte Deichschaugebiet ein entsprechender Beitrag erhoben.

Die Einzelheiten der Beitragshebung werden wie folgt geregelt:

## 1. Grundbeitrag zu den einzelnen Beitragsarten

### 1.1 Verteilung der Grundbeiträge

Mit dem Grundbeitrag zu jeder Beitragsart sollen die Verwaltungskosten der Deichschau Rindern finanziert werden.

Die Beitragslast verteilt sich auf die Anzahl der Beitragsbescheide. Dabei hat jedes Mitglied Anspruch darauf, dass für ihn alle Grundstücke in einem Beitragsbescheid zusammengefasst werden.

Wird von einem Mitglied für einzelne Grundstücke eine gesonderte Ausfertigung eines Beitragsbescheides gewünscht, so wird mit jedem Beitragsbescheid erneut für die jeweilige Beitragsart ein Grundbeitrag erhoben.

### 1.2 Berechnung der Bemessungsgrundlage (Anzahl der Veranlagungen zu den einzelnen Beitragsarten)

	Bemessungsgrundlage
Anzahl der Beitragsbescheide bisher lt. Hebeliste mit 4 Beitragsarten (Hochwasserschutz, Schöpfwerke, naturhaushalt. Aufgaben, Gewässerunterhaltung) = 2.020 x 4 =	8.080
Anzahl der Beitragsbescheide im seitlichen Einzugsgebiet mit 3 Beitragsarten (Schöpfwerke, naturhaushalt. Aufgaben, Gewässerunterhaltung) = 550 x 3 =	1.650
Bemessungsgrundlage insgesamt	<b>9.730</b>

### 1.3 Berechnung der zu verteilenden Grundbeiträge

Die Berechnung der Grundbeiträge ergibt sich aus dem Haushaltsplan.

Nach dem Haushaltsplan der Deichschau Rindern belaufen sich die Verwaltungskosten auf insgesamt	33.615,00 €
Davon entfallen auf:	
- rückständige Beiträge	2.000,00 €
- Übernahme des Kassenbestandes aus den Vorjahren	3.500,00 €
- Zinsen aus der lfd. Geschäftsbetrieb	0,00 €
- sonstige Einnahmen (Mahngebühren u.a., Falsch-Fehlbuchungen etc.)	<u>3.790,00 €</u>
aus den Grundbeiträgen zu deckende Kosten	24.325,00 €

### 1.4 Berechnung des Grundbeitrages je Beitragsart

Der Grundbeitrag wird wie folgt berechnet:

Summe der aus den Grundbeiträgen zu deckenden Kosten	24.325,00 €
Bemessungsgrundlage insgesamt =	9.730

Hieraus errechnet sich folgender Beitrag je Beitragsart:  
Verwaltungskosten: Bemessungsgrundlage

24325,00 € / 9.730 = je Beitragsart.	<b><u>2,50 €</u></b>
---	----------------------

### 1.5 Festsetzung des Grundbeitrages

Der Grundbeitrag je Beitragsart wird auf je Beitragsbescheid festgesetzt.	<b><u>2,50 €</u></b>
--	----------------------

## 2. Beitrag für den Hochwasserschutz (Bau und Unterhaltung der Deiche) gemäß § 35 der Satzung

### 2.1 Verteilung der Beitragslast

Gemäß § 35 der Deichschausatzung verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und der Ersatzwerte der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet.

Für Grundstücke, Gebäude und Anlagen, für die kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt worden ist, sind Ersatzwerte ermittelt und vom Erbentag des Oberverbandes, dem Deichverband Kleve-Landesgrenze, festgesetzt worden. Die Schätzung der Ersatzwerte kann bei der Geschäftsstelle der Deichschau eingesehen werden.

Für öffentliche Verkehrsflächen sind pro ha die folgenden Messbeträge festgesetzt worden:

Wirtschaftsweg	25,05 €,
Gemeindestraßen:	50,11 €,
Kreisstraßen:	66,47 €,
Land- und Bundesstraßen:	83,34 €,
Bundesbahnanlagen:	83,34 €;

Für land- und forstwirtschaftliche Flächen sind pro ha die folgenden Messbeträge festgesetzt worden:

Gemarkung Kleve	5,01 €,
Gemarkung Materborn	4,04 €,
Gemarkung Donsbrüggen	5,13 €,
Gemarkung Rindern	5,30 €,
Gemarkung Wardhausen	5,34 €,
Forstflächen	0,69 €,
Gewässer	1,02 €;

### 2.2 Berechnung der Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte), auf die sich die Beitragslast verteilt.

Nach der Hebeliste beläuft sich der Gesamtbetrag der ungekürzten Grundsteuermessbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für die sonstigen bebauten und unbebauten Grundstücke auf incl. der Summe der Ersatzwerte für Verkehrsflächen und sonstige Festsetzungen für öffentl. Gebäude im Polder

Gesamtsumme der Bemessungsgrundlagen 284.374,67 €

### 2.3 Berechnung der zu verteilenden Kosten

Nach dem Haushaltsplan der Deichschau Rindern beträgt der Beitrag für den Hochwasserschutz

87.500,00 €

Summe der zu verteilenden Kosten

87.500,00 €

### 2.4 Berechnung des Beitragssatzes

Gesamtbetrag der zu verteilenden Kosten

87.500,00 €

Gesamtsumme der Bemessungsgrundlagen

284.374,67 €

Umzulegende Kosten	/	Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen	=	Beitragssatz
87.500,00 €	/	284.374,67 €	=	0,308 € je Messbetrag

### 2.5 Festsetzung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird auf 0,30 € je 1,00 € bzw. auf der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

30 v.H.

Außerdem wird zur Finanzierung der Verwaltungskosten ein Grundbeitrag gemäß Ziffer 1 dieser Veranlagungsregeln erhoben.

### 3. Beiträge für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke gemäß § 36 der Satzung

#### 3.1 Verteilung der Beitragslast

Gemäß § 36 der Deichschausatzung verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zur Deichschau gehörenden Grundstücke.

Dabei werden die Grundstücke im bisherigen Deichschaugebiet mit dem einfachen und die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet mit dem halben Beitragssatz veranlagt. Die land- und forstwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen Flächen werden mit dem Faktor 1 belegt.

Für die bebauten Flächen (Wohn- und gewerbliche Flächen) werden entsprechend ihrer Nutzung (Näher definiert gemäß Nutzungsartschlüssel des Runderlasses des Innenministers vom 14.2.1979 in der jeweils gültigen Fassung) Flächengrößen festgesetzt und mit einem Faktor belegt, der das Verhältnis zu der unbebauten Grundstücksfläche (Faktor 1) festsetzt.

Die Flächengrößen und den Faktor setzt der Erbentag wie folgt fest:

Für Ein- und Zweifamilienhäuser	eine Fläche von bis zu	1.000 qm,
für Mehrfamilienhäuser	eine Fläche von bis zu	3.000 qm,
für landwirtschaftliche Hofstellen und Gärtnereien	eine Fläche von bis zu	3.000 qm und
für gewerblich genutzte Grundstücke	eine Fläche von bis zu	3.000 qm

wird der Faktor 10 festgesetzt.

Bei sonstigen bebauten/versiegelten Grundstücken findet die o.a. Regelung entsprechende Anwendung.

Sollte die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche die mit dem Faktor 10 belegte Fläche überschreiten, so kann die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche mit dem Faktor 10 belegt werden.

#### Sonderflächen

Verkehrswege und Bahnanlagen werden mit dem Faktor 10 belegt.

Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen oder Einrichtungen werden mit dem Faktor 5 belegt.

#### Einleitungen

werden entsprechend der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge mit in die Verteilung der Beitragslast einbezogen.

#### 3.2 Berechnung der Bemessungsgrundlage (Fläche), auf die sich die Beitragslast verteilt:

Die Deichschau hat eine beitragspflichtige Verbandsfläche von ca. 1.530 ha.

Davon entfallen 1278 ha auf das bisherige Deichschaugebiet (BDsch), die bei den Schöpfwerkskosten mit dem vollen Beitragssatz und 252 ha auf das seitliche Einzugsgebiet (SE), die mit dem halben Beitragssatz veranlagt werden.

Die Fläche erhöht sich für die Baugrundstücke, die bebauten Grundstücke und die gewerblich genutzten Grundstücke und die Sonderflächen (Verkehrswege und Bahnanlagen) die im bisherigen Deichschaugebiet mit dem Faktor 10 sowie die sonstigen Sonderflächen (Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen), die im bisherigen Deichschaugebiet mit dem Faktor 5, sowie die Baugrundstücke, die bebauten Grundstücke und die gewerblich genutzten Grundstücke sowie die Sonderflächen (Verkehrswege und Bahnanlagen), die im seitlichen Einzugsgebiet mit dem Faktor 5, sowie die sonstigen Sonderflächen (Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen), die im seitlichen Einzugsgebiet mit dem Faktor 2,5 belegt werden. Dies sind **4.492 Beitragshektar**.

#### 3.3 Berechnung der zu verteilenden Kosten

Beitrag für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke gem.  
Haushaltsplan der Deichschau Rindern

45.000,00 €

abzgl. Beiträge für Einleitungen/Erschwerer  
Summe der zu verteilenden Kosten

500,00 €  
**44.500,00 €**

### 3.4 Berechnung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird wie folgt berechnet:

Umzulegende Kosten	:	Bemessungsfläche	=	Beitragssatz/ha
44.500,00 €	:	4.492 ha	=	9,9065 €/ha
		aufgerundet	=	<u>10,00 €/ha</u>

### 3.5 Festsetzung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie alle übrigen Flächen einschl. Wasserflächen (mit Ausnahme der Fließgewässer nach LWG), ausgenommen die unter Buchst. b) und c) genannten Grundstücksflächen wird der Beitragssatz festgesetzt auf **10,00 € / ha**
- Für das seitliche Einzugsgebiet **5,00 € / ha**
- b) Baugrundstücke, bebaute Grundstücke, landwirtschaftliche Gehöfte, Gärtnereibetriebe, Gewerbebetriebe und sonstige bebaute Grundstücke:
- Für Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer Fläche bis zu 1000 qm,  
für Mehrfamilienhäuser mit einer Fläche bis zu 3000 qm,  
für landwirtschaftliche Gehöfte und Gärtnereien mit einer Fläche bis zu 3000 qm und  
für gewerblich genutzte Grundstücke mit einer Fläche bis zu 3000 qm,  
die mit dem Faktor 10 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf **100,00 € / ha**  
festgesetzt. Die darüberhinausgehende Fläche wird nach Buchst. a) veranlagt.
- für das seitliche Einzugsgebiet **50,00 € / ha**
- Sollte die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche die mit dem Faktor 10 belegte Fläche überschreiten, so beträgt der Beitrag für die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche ebenfalls **100,00 € / ha.**
- c) Für Sonderflächen (Verkehrswege und Bahnanlagen) die mit dem Faktor 10 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf **100,00 € / ha**  
festgesetzt.
- Für das seitliche Einzugsgebiet **50,00 € / ha**
- Für Sonderflächen (Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze) und vergleichbare Anlagen und Einrichtungen, die mit dem Faktor 5 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf **50,00 € / ha**  
festgesetzt.
- Für das seitliche Einzugsgebiet **25,00 € / ha**
- Außerdem wird zur Finanzierung der Verwaltungskosten ein Grundbeitrag gemäß Ziffer 1 dieser Veranlagungsregeln erhoben.
- d) Für Einleitungen von Sumpfungswässern wird ein Beitragssatz von **0,03 € / cbm**  
der eingeleiteten Wassermenge erhoben.  
In diesem Beitrag ist der Grundbeitragsanteil enthalten.

## 4. Beiträge für die Gewässerunterhaltung gemäß § 37 der Satzung

### 4.1 Verteilung der Beitragslast

Gemäß § 37 der Deichschauatzung verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zur Deichschau gehörenden Grundstücke. Dabei werden alle Grundstücke, sowohl die Grundstücke im bisherigen Deichschaugebiet als auch die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet gleich veranlagt.

Die land- und forstwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen Flächen werden mit dem Faktor 1 belegt.

Für die bebauten Flächen (Wohn- und gewerbliche Flächen) werden entsprechend ihrer Nutzung Flächengrößen festgesetzt und mit einem Faktor belegt, der das Verhältnis zu der unbebauten Grundstücksfläche (Faktor 1) festsetzt.

Die Flächengrößen und den Faktor setzt der Erbentag wie folgt fest:

Für Ein- und Zweifamilienhäuser	eine Fläche von bis zu	1.000 qm,
für Mehrfamilienhäuser	eine Fläche von bis zu	3.000 qm,
für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Gärtnereien	eine Fläche von bis zu	3.000 qm und
für gewerblich genutzte Grundstücke	eine Fläche von bis zu	3.000 qm

wird der Faktor 10 festgesetzt.

Bei sonstigen bebauten Grundstücken findet die o.a. Regelung entsprechende Anwendung.

Sollte die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche die mit dem Faktor 10 belegte Fläche überschreiten, so kann die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche mit dem Faktor 10 belegt werden.

#### Sonderflächen

Verkehrswege und Bahnanlagen werden mit dem Faktor 10 belegt.

Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen oder Einrichtungen werden mit dem Faktor 5 belegt.

#### Einleitungen

werden entsprechen der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge mit in die Verteilung der Beitragslast einbezogen.

#### **4.2 Berechnung der Bemessungsfläche, auf die sich die Beitragslast verteilt:**

Die Deichschau Rindern hat eine Verbandsfläche von rd. 1.530 ha.

Davon entfallen 1.278 auf das bisherige Deichschaugebiet (BDSch) und 252 ha auf das seitliche Einzugsgebiet (SE).

Diese Fläche erhöht sich für die Baugrundstücke, die bebauten Grundstücke und die gewerblich genutzten Grundstücke sowie die Sonderflächen (Verkehrswege und Bahnanlagen), die mit dem Faktor 10 belegt werden und die sonstigen Sonderflächen (Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen oder Einrichtungen), die mit dem Faktor 5 belegt werden. Dies sind **4.843 Beitragshektar**.

#### **4.3 Berechnung der zu verteilenden Kosten**

Nach dem Haushaltsplan der Deichschau Rindern belaufen sich die Kosten der Gewässerunterhaltung auf insgesamt	47.500,00 €
abzgl. Beiträge für Einleitungen/Erschwerer	500,00 €
zzgl. Zuschuss des Landes zu den Kosten der Gewässerunterhaltung	0,00 €
Summe der zu verteilenden Kosten/auf die Bemessungsfläche des Deichschaugebiete ist zu verteilen	<b>47.000,00 €</b>

#### **4.4 Berechnung des Beitragssatzes**

Der Beitragssatz wird wie folgt berechnet:

Umzulegende Kosten	:	Bemessungsfläche	=	Beitragssatz/ha
47.000,00 €	:	4.843 ha	=	9,7047 € / ha
		Aufgerundet:	=	<b><u>10,00 € / ha</u></b>

#### 4.5 Festsetzung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie alle übrigen Flächen einschl. Wasserflächen (mit Ausnahme der Fließgewässer), ausgenommen die unter Buchst. b) und c) genannten Grundstücksflächen wird der Beitragssatz festgesetzt auf **10,00 € / ha**
- b) Baugrundstücke, bebaute Grundstücke, landwirtschaftliche Gehöfte, Gärtnereibetriebe, Gewerbebetriebe und sonstige bebaute Grundstücke:
- Für Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer Fläche bis zu 1000 qm,  
für Mehrfamilienhäuser mit einer Fläche bis zu 3000 qm,  
für landwirtschaftliche Gehöfte und Gärtnereien mit einer Fläche bis zu 3000 qm und  
für gewerblich genutzte Grundstücke mit einer Fläche bis zu 3000 qm,  
die mit dem Faktor 10 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf **100,00 € / ha** festgesetzt. Die darüberhinausgehende Fläche wird nach Buchst. a) veranlagt.
- Bei sonstigen bebauten Grundstücken findet die o.a. Regelung entsprechende Anwendung.  
Sollte die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche die mit dem Faktor 10 belegte Fläche überschreiten, so beträgt der Beitrag für die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche ebenfalls **100,00 € / ha**
- c) Für Sonderflächen (Verkehrswege und Bahnanlagen) die mit dem Faktor 10 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf **100,00 € / ha** festgesetzt.
- Für Sonderflächen (Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen und Einrichtungen, die mit dem Faktor 5 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf **50,00 € / ha** festgesetzt.
- d) Für vorübergehende Einleitungen von Sumpfungswässern wird ein Beitragssatz von **0,03 € / cbm** der eingeleiteten Wassermenge erhoben.  
Bei der Einleitung von Regenwasser erfolgt die Berechnung nachfolgender Formel:  
Fläche in qm x durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge je qm in l / 1000 = cbm.  
Ist der Nachweis der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge schwierig oder nicht möglich, dann kann die Menge nach dem Höchstwert des Erlaubnisbescheides ermittelt werden.
- e) Wer Tore entlang den Gewässern verschließt bzw. vernagelt oder in sonstiger Weise den freien Zugang entlang den Gewässern verhindert, wird nach einmaliger vergeblicher Aufforderung mit einem Erschwererbeitrag von 25,00 € je Tor, im Wiederholungsfall mit 50,00 € je Tor veranlagt.
- f) Bei Frechtungen, die recht- oder spitzwinkelig zum Gewässer verlaufen, sind unmittelbar am Gewässer Heckentore aufzustellen, damit das Räumfahrzeug am Gewässer entlangfahren kann. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Erschwererbeitrag entsprechend Buchstabe g) erhoben.
- g) Wer Vermarkungssteine entlang den Gewässern beseitigt, hat die Vermarkungssteine durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf seine Kosten neu setzen zu lassen. Kommt er dieser Verpflichtung nach erfolgter Aufforderung durch die Deichschau nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann die Deichschau einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beauftragen, die Steine neu zu setzen. Der Verursacher wird zu einem Erschwererbeitrag in Höhe der der Deichschau entstandenen Kosten veranlagt.

- h) Der Sicherheitsstreifen entlang den Gewässern von 0,80 m darf nicht umgepflügt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird für die Wiederherrichtung und Einsaat des Sicherheitsstreifens ein Erschwererbeitrag in Höhe der Deichschau entstandenen Kosten veranlagt.

Außerdem wird zur Finanzierung der Verwaltungskosten zu den Beiträgen unter Buchstabe a) bis c), die nach der Fläche erhoben werden, ein Grundbeitrag gemäß Ziffer 1 dieser Veranlagungsregeln erhoben.

In den übrigen Beiträgen ist der Grundbeitrag enthalten.

## **5. Beitrag für naturhaushaltliche Aufgaben / Deichverband Kleve-Landesgrenze gemäß § 37a der Satzung**

### **5.1 Verteilung der Beitragslast**

Gemäß § 37a der Deichschausatzung verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und der Ersatzwerte der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet.

Für Grundstücke, Gebäude und Anlagen, für die kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt worden ist, sind Ersatzwerte ermittelt und vom Erbentag des Oberverbandes, dem Deichverband Kleve-Landesgrenze, festgesetzt worden. Die Schätzung der Ersatzwerte kann bei der Geschäftsstelle der Deichschau eingesehen werden.

Für öffentliche Verkehrsflächen sind pro ha die folgenden Messbeträge festgesetzt worden:

Wirtschaftsweg	25,05 €,
Gemeindestraßen:	50,11 €,
Kreisstraßen:	66,47 €,
Land- und Bundesstraßen:	83,34 €,
Bundesbahnanlagen:	83,34 €;

Für land- und forstwirtschaftliche Flächen sind pro ha die folgenden Messbeträge festgesetzt worden:

Gemarkung Kleve	5,01 €,
Gemarkung Materborn	4,04 €,
Gemarkung Donsbrüggen	5,13 €,
Gemarkung Rindern	5,30 €,
Gemarkung Wardhausen	5,34 €,
Forstflächen	0,69 €,
Gewässer	1,02 €;

### **5.2 Berechnung der Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte), auf die sich die Beitragslast verteilt.**

Nach der Hebeliste beläuft sich der Gesamtbetrag der ungekürzten Grundsteuermessbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für die sonstigen bebauten und unbebauten Grundstücke auf incl. der Summe der Ersatzwerte für Verkehrsflächen und sonstige Festsetzungen für öffentl. Gebäude im gesamten Deichschaugebiet (Polder und seitliches Einzugsgebiet)

Gesamtsumme der Bemessungsgrundlagen	<b>335.595,79 €</b>
--------------------------------------	---------------------

### **5.3 Berechnung der zu verteilenden Kosten**

Nach dem Haushaltsplan der Deichschau Rindern beträgt der Beitrag für naturhaushaltliche Aufgaben	<b>38.000,00 €</b>
---	--------------------

Summe der zu verteilenden Kosten	<b>38.000,00 €</b>
----------------------------------	--------------------

### **5.4 Berechnung des Beitragssatzes**

Gesamtbetrag der zu verteilenden Kosten	<b>38.000,00 €</b>
---	--------------------

Gesamtsumme der Bemessungsgrundlagen	<b>335.595,79 €</b>
--------------------------------------	---------------------

Umzulegende Kosten	/	Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen	=	Beitragssatz
38.000,00 €	/	335.595,79 €	=	0,113 € je Messbetrag

### 5.5 Festsetzung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird auf 0,11 € je 1,00 € bzw. auf der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

11 v.H.

Außerdem wird zur Finanzierung der Verwaltungskosten ein Grundbeitrag gemäß Ziffer 1 dieser Veranlagungsregeln erhoben.

## 6. Hebung der Beiträge Stundung, Mahnung und Säumniszuschläge

### a) Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden in einer Summe 4 Wochen nach Eingang des Bescheides fällig.

### b) Mahnung

Geht der Beitrag nicht innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Fälligkeit ein, wird der Beitragsschuldner gemahnt. Die Kosten der Mahnung fallen dem Beitragsschuldner zu Last. Die Mahngebühr richtet sich nach § 9 Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG – VO VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

### c) Säumniszuschläge

Ist ein Beitragsschuldner mit den Beiträgen im Rückstand oder geht der Beitrag verspätet ein, so kann ein Säumniszuschlag erhoben werden. Die Höhe des Säumniszuschlages richtet sich nach § 240 AO 1977. Ein Säumniszuschlag wird erst nach erfolgter fruchtloser Mahnung erhoben.

### d) Reste aus Vorjahren

Bleibt der Beitragsschuldner mit seinem Beitrag oder mit Mahngebühren oder Säumniszuschlägen zum Ende eines Jahres im Rückstand, so wird der als Rückstand verbleibende Betrag als „Reste aus Vorjahren“ im Beitragsbescheid für das neue Jahr gesondert ausgewiesen.

### e) Kleinstbetragsregelung

Insbesondere im seitlichen Einzugsgebiet überschreiten bei kleinen Grundstücken die Grundbeiträge den Jahresbeitrag. Dies führt auf Unverständnis der Beitragszahler. Daher wird allen Mitgliedern, deren Beitrag die Grundbeiträge nicht erreichen, angeboten, die Beiträge für drei Jahre (2026, 2027 und 2028) in einer Summe zu zahlen.

Kleve, den 21. Januar 2026  
Der Deichgräf



Frank Kunders

